

# **Dritte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau**

**Vom 26. Februar 2025**

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Sätze 2 und 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 29. Juli 2016 (vABIUP S. 69), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. August 2024 (vABIUP S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Überschrift zu § 6 die Überschrift „§ 5a Teilzeitstudium; Wechsel“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird vor dem Wort „müssen“ das Zitat „Satz 4“ durch das Zitat „Satz 1“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „vier Semester“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. acht Semester (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

4. Nach § 5 wird folgender neuer § 5a eingefügt:

#### **„§ 5a Teilzeitstudium; Wechsel**

(1) <sup>1</sup>Das Masterstudium in den Studiengängen „Pastorale Arbeit“ und „Caritaswissenschaft und wertorientiertes Management“ kann auch in Form eines hälftigen Teilzeitstudiums (50 %) absolviert werden. <sup>2</sup>Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation gegenüber dem Studierendensekretariat zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Ein Wechsel von einem Vollzeit- in den Teilzeitstudiengang oder umgekehrt, ist nach Abschluss des 2. Fachsemesters (Vollzeit) bzw. nach Abschluss des 4. Fachsemesters (Teilzeit) mit einer Frist von jeweils zwei Wochen zum Beginn des Semesters, in dem der Wechsel wirksam wird, durch Antrag in Textform (§ 126b BGB) gegenüber dem Studierendensekretariat möglich. <sup>2</sup>Urlaubssemester werden bei der Zählung der Fachsemester nach Satz 1 nicht berücksichtigt. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, vor dem Wechsel eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>4</sup>Der Wechsel in einen Teilzeitstudiengang ist ausgeschlossen, wenn die Bearbeitung einer Masterarbeit im Rahmen eines Vollzeitstudiums begonnen wurde und terminlich in einem Semester abzuschließen ist, für das die Einschreibung im Teilzeitstudium gelten soll. <sup>5</sup>Wird ein Vollzeitstudium im gleichen Studiengang in Teilzeit fortgesetzt, wird jedes in Vollzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in zwei Teilzeitsemester umgerechnet. <sup>6</sup>Wird ein Teilzeitstudium im gleichen Studiengang in Vollzeit fortgesetzt, werden jeweils zwei in Teilzeit absolvierte Fachsemester, unabhängig vom Umfang der absolvierten Module, in ein Vollzeitsemester umgerechnet. <sup>7</sup>Im Teil- bzw. Vollzeitstudiengang begründete Prüfungsverhältnisse bleiben von dem Wechsel unberührt; dies gilt insbesondere für die fristgemäße Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. <sup>8</sup>Studierende verbleiben nach einem Wechsel nach Satz 1 in der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge nach Abs. 1 Satz 1 können pro Studienjahr maximal Prüfungen im Umfang von 35 ECTS-Leistungspunkten belegt werden; überschreiten Studierende diese Anzahl in einem oder mehreren Studienjahren, gilt Art. 86 Abs. 3 Satz 4 entsprechend. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag in Textform (§ 126 b BGB) eine Ausnahme von der Regelung des Satz 1 genehmigen. <sup>3</sup>Der Antrag ist vor der Anmeldung zu denjenigen Leistungen zu stellen, durch welche die Punktgrenze in Satz 1 überschritten wird.“.

5. In § 8 Abs. 5 Satz 6 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt und nach dem Passus „ECTS-LP“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. 15 ECTS-LP (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
6. § 9 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „vierten Fachsemesters“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. des achten Semesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „sechsten Fachsemesters“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. zwölften Fachsemesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 wird nach den Wörtern „achten Fachsemesters“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. 16. Fachsemesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
7. § 21 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird nach den Wörtern „vierten Fachsemester“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. achten Fachsemester (Teilzeitstudium)“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „vierten Fachsemesters“ der Passus „(Vollzeitstudium) bzw. achten Fachsemesters (Teilzeitstudium)“ eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01. März 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Die Aufnahme eines Teilzeitstudiums ist erstmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist ein Wechsel von einem Vollzeit- in einen Teilzeitstudiengang gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 der Fassung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau vom 29. Juli 2016, die sie durch diese Satzung erhält, erstmalig zum Wintersemester 2025/2026 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. Januar 2025 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 26. Februar 2025 (Aktenzeichen V/S.I-10.3940/2025).

Passau, den 26. Februar 2025

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 26. Februar 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. Februar 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 26. Februar 2025.